

Haftung in Zeiten der Digitalisierung – EU-Kommission stellt neue Regeln für KI und Software vor

Editorial



Die EU ist derzeit im großen Stil dabei, den Rechtsrahmen für die Herausforderungen einer digitalen Wirtschaft zu schaffen bzw. anzupassen. Am 28.9.2022 hat die Kommission zwei Entwürfe für Richtlinien vorgestellt, mit denen bestimmte Fragen rund um Haftung im Zusammenhang mit

Künstlicher Intelligenz (KI) sowie Software im Allgemeinen adressiert werden sollen. Dies ist zum einen die Richtlinie zur Anpassung nichtvertraglicher zivilrechtlicher Haftungs Vorschriften an künstliche Intelligenz COM(2022) 496 final – 2022/0303(COD) – „KI-Haftungsrichtlinie“, und zum anderen die Neufassung der Produkthaftungsrichtlinie 85/374/EWG aus dem Jahr 1985 COM(2022) 495 final – 2022/0302(COD) – „Produkthaftungsrichtlinie“.

Bei der KI-Haftungsrichtlinie handelt es sich um eine Mindestharmonisierung, dh Mitgliedstaaten können durchaus schärfere Vorschriften vorsehen. Der Entwurf ist in engem Zusammenhang mit dem Entwurf der KI-Verordnung [COM(2021) 206 final – 2021/0106(COD)] zu lesen, da hierauf für Definitionen der unterschiedlichen KI-Klassen und der inhaltlichen Pflichten Bezug genommen wird. Die KI-Haftungsrichtlinie soll spezifische Beweisprobleme der Klägerseite bei deliktsrechtlicher Haftung für durch KI verursachte Schäden lösen, die durch Komplexität, Autonomie und Undurchsichtigkeit (sog. „Black-Box-Effekt“) sowie eine Vielzahl möglicher Beteiligter entstehen. Hierzu sollen Mitgliedstaaten in ihren Zivilprozessordnungen Regelungen vorsehen, wonach Anbieter und Nutzer von Hochrisiko-KI-Systemen in bestimmtem Umfang gerichtlich dazu verpflichtet werden können, (potenziellen) Klägern Informationen zur Verfügung zu stellen, welche diese benötigen, um nichtvertragliche Ansprüche auf Ersatz eines möglicherweise durch die Hochrisiko-KI verursachten Schadens (zB für Leben oder kör-

perliche Unversehrtheit oder im Zusammenhang mit Diskriminierung) substantiieren zu können. Kläger können in diesem Kontext auch Inhaber eines übergegangenen Anspruchs, wie zB Erben oder Versicherer, sein. Kommt der Anspruchsgegner der gerichtlichen Anordnung nicht nach, soll widerlegbar vermutet werden, dass eine Sorgfaltspflichtverletzung vorliegt.

Als zweites Instrument sieht der Entwurf für jede von Art KI-System, also auch unterhalb einer Hochrisiko-KI, Beweiserleichterungen in Form einer widerlegbaren Vermutung für die Kausalität zwischen schuldhafter Pflichtverletzung und Schaden vor. Pflichtverletzung, Verschulden und Schaden muss weiterhin die Klägerseite darlegen. Die Mindestharmonisierung sieht also gerade keine Gefährdungshaftung vor.

Demgegenüber verfolgt die Modernisierung der Produkthaftungsrichtlinie weiterhin den Ansatz einer verschuldensunabhängigen Haftung des Herstellers eines fehlerhaften Produkts, wenn einer Person ein Schaden für Leben oder körperliche Unversehrtheit (einschließlich medizinisch anerkannter Beeinträchtigungen der psychologischen Gesundheit) entsteht. Die Produkthaftungsrichtlinie, die eine Vollharmonisierung erreichen soll, sieht zudem Regelungen für die Herausgabe von Beweismitteln und – unter bestimmten Voraussetzungen – Beweiserleichterungen für die Fehlerhaftigkeit des Produkts sowie für die Kausalität zwischen Fehler und Schaden vor. Eine der wichtigsten Neuerungen ist jedoch, dass nun Software, einschließlich Firmware und KI-Systemen, als Produkt und sicherheitsbezogene Cybersecurity-Anforderungen als Fehler eingeordnet werden. Die Produkthaftung kommt damit im digitalen Zeitalter an. Die Einbeziehung von KI verdeutlicht noch einmal, wie wichtig es zukünftig für Unternehmen sein wird, ein KI-bezogenes Compliance-Risk-Management aufzubauen, um Beweis- und Haftungsprobleme zu vermeiden.

Rechtsanwalt Jan Spittka, Düsseldorf